

## **VGH in seinem Urteil vom 06.12.1988 (2 UE 427/85)**

Wie der 2. Senat des VGH in seinem Urteil vom 06.12.1988 (2 UE 427/85) mit seinen Ausführungen unter Rz. 73 (nach juris) festgestellt hat, würde eine Aufgabe des Vorhabens zur Realisierung des Abschnitts „A 66 AS Miquellallee - AD Frankfurt/Seckbach“ sogar rückwirkend zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1980 betreffend die A 661 im Abschnitt „Ostumgehung Frankfurt“ führen:

*„Der Kläger rügt unter dem Gesichtspunkt der Ausklammerung wesentlicher Regelungsbereiche aus dem Planfeststellungsverfahren weiterhin, daß die A 661 in der jetzt geplanten Gestalt nur bei gleichzeitiger Anbindung der A 66 in westlicher Richtung (A-tunnel) gerechtfertigt sei; deshalb hätte der Anschlußabschnitt der A 66 bis zum M-knoten in das streitgegenständliche Planfeststellungsverfahren einbezogen werden müssen. Inzwischen sei aber der Plan für diesen Bereich fallengelassen worden, so daß die A 661 allenfalls noch als vierstreifige Straße konzipiert werden dürfe; dahin gingen auch die Pläne der Straßenbauverwaltung für eine Verwirklichung des Vorhabens in einer ersten Baustufe. Dieses Vorbringen ist unter verschiedenen rechtlichen Aspekten zu würdigen. Es wirft die Frage auf, ob die Teilung der Gesamtprojektion für die noch fehlenden Abschnitte der A 661 und A 66 in mehrere Planfeststellungsverfahren mit dem Grundsatz der Problembewältigung zu vereinbaren ist. Vorrangig ist aber die Frage zu untersuchen, ob der durch Beschluß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 1. Dezember 1980 festgestellte Plan für den westlichen Nachbarabschnitt (A-tunnel) endgültig aufgegeben worden ist. Denn wenn dies der Fall wäre, stellte sich nicht die Frage der Abschnittsbildung; dann würde das Vorhaben vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Überdimensionierung gegen das Abwägungsgebot verstoßen. Nach § 18 d Satz 1 FStrG ist der Planfeststellungsbeschuß aufzuheben, wenn ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben wird. Diese Vorschrift zielt darauf ab, bei einer nachträglichen wesentlichen Änderung der Planungsgrundlagen durch förmlichen Bescheid klare Verhältnisse zu schaffen (BVerwG, Urteil vom 11. April 1986, NVwZ 86, 834, 835). Aus diesem gesetzgeberischen Anliegen folgt, daß § 18 d FStrG auf erlassene, aber noch nicht bestandskräftige Pläne entsprechend anzuwenden ist, und zwar mit der Maßgabe, daß bei endgültiger Aufgabe des Vorhabens der Beschluß (nachträglich) rechtswidrig wird und auf die Anfechtungsklage eines Planbetroffenen hin aufzuheben ist (BVerwG, Urteil vom 11. April 1986, a.a.O., S. 834 f.). Insoweit gebietet die materiell-rechtliche Ausgangssituation eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß es für die Beurteilung eines Planfeststellungsbeschlusses auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erlasses ankommt. Für den Fall, daß der Plan für den Neubau der A 66 zwischen der Anschlußstelle M-allee und dem Dreieck S endgültig aufgegeben worden wäre, hätte das nicht nur die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 1. Dezember 1980 zur Folge, vielmehr wäre auch der streitgegenständliche Beschluß vom 4. Januar 1980 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses vom 20. Juni 1986 aufzuheben, weil ein acht-streifiger Ausbau (ohne Zusatzfahrspuren) in dem hier fraglichen Streckenabschnitt bei Wegfall des über die A 66 herangeführten und abfließenden Verkehrsanteils nicht mehr gerechtfertigt wäre.“*

- Urteil des VGH Kassel vom 06.12.1988 (2 UE 427/85), Rz. 73 (nach juris)